

1200 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

10. 3. 1969

Regierungsvorlage**Zusatzvertrag
vom 7. Februar 1969****zur Durchführung und Ergänzung des Vertrages vom 7. Mai 1963 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter**

Die Republik Österreich und die Bundesrepublik Deutschland haben zur Durchführung und Ergänzung des am 1. September 1964 in Kraft getretenen Vertrages über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 7. Mai 1963 — im folgenden Vertrag genannt — den nachstehenden Zusatzvertrag geschlossen:

Artikel 1

Im Sinne des Vertrages steht eine Versorgung nach dem Heeresversorgungsgesetz der Republik Österreich einer Versorgung nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz gleich. Dabei ist der Familienzuschlag nach dem Heeresversorgungsgesetz der Frauenzulage und der Kinderzulage nach Artikel 6 des Vertrages gleichzusetzen. An die Stelle des Schwerkriegsbeschädigtenausweises II nach Artikel 13 des Vertrages tritt der Schwerbeschädigtenausweis.

Artikel 2

(1) Im Sinne des Vertrages stehen Personen, die Wehrdienst oder zivilen Ersatzdienst geleistet haben und nach dem Soldatenversorgungsgesetz oder dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst der Bundesrepublik Deutschland wegen einer Gesundheitsstörung, die während des Wehr- oder Ersatzdienstverhältnisses entstanden, aber keine Folge einer Wehr- oder Ersatzdienstbeschädigung ist, einen befristeten Anspruch auf Heilbehandlung besitzen, während des Bestehens dieses Anspruches hinsichtlich der Heilfürsorge und der orthopädischen Versorgung Personen gleich, denen Beschädigtenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz zuerkannt ist.

(2) Treffen andere Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, oder Gesetze der Republik Österreich für Personenkreise, die der Vertrag erfaßt, eine entsprechende Regelung wie die in Absatz 1 angeführten Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, werden die Vertragsstaaten Artikel 1 Absatz 2 des Vertrages entsprechend anwenden.

Artikel 3

(1) Deutsche Versorgungsberechtigte im Sinne des Vertrages, die ihren ständigen Aufenthalt im Gebiete der Republik Österreich haben, können während eines vorübergehenden Aufenthaltes im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland Heil- und Krankenbehandlung wie deutsche Versorgungsberechtigte, die ihren ständigen Aufenthalt im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland haben, in Anspruch nehmen.

(2) Österreichische Beschädigte im Sinne des Vertrages, die ihren ständigen Aufenthalt im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland haben, können während eines vorübergehenden Aufenthaltes im Gebiete der Republik Österreich Heilfürsorge und orthopädische Versorgung wie österreichische Beschädigte, die ihren ständigen Aufenthalt im Gebiete der Republik Österreich haben, in Anspruch nehmen.

(3) Auf die Leistungen nach Absatz 1 und 2 ist Artikel 11 des Vertrages nicht anzuwenden.

Artikel 4

Bei der Ausgabe der besonderen Ausweise für die Inanspruchnahme von Fahrpreisermäßigungen im Sinne des Artikels 12 des Vertrages sind die dort bezeichneten Beschädigten wie österreichische Beschädigte zu behandeln. Hinsichtlich des staatlichen Kostenanteils findet Artikel 11 des Vertrages Anwendung.

Artikel 5

(1) Bei der Durchführung der Gesetze, die nach dem Vertrag oder diesem Zusatzvertrag anzuwenden sind, gelten Anträge, Erklärungen und Rechtsbehelfe, die nach den Rechtsvor-

schriften eines Vertragsstaates bei einer Behörde, einem Gericht, einem Träger der Sozialversicherung oder einer anderen Einrichtung einzureichen sind, als bei der zuständigen Stelle eingereicht, wenn sie bei der entsprechenden Stelle im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates eingereicht werden. Der Tag, an dem Anträge, Erklärungen und Rechtsbehelfe bei dieser Stelle eingehen, gilt als der Tag des Eingangs bei der zuständigen Stelle.

(2) Die Anträge, Erklärungen und Rechtsbehelfe sind von der Stelle, bei der sie eingereicht worden sein, ohne unnötigen Aufschub an die zuständige Stelle des anderen Vertragsstaates weiterzuleiten.

Artikel 6

(1) Die vollstreckbaren Entscheidungen der Gerichte und Bescheide der Verwaltungsbehörden des einen Vertragsstaates in Angelegenheiten der Versorgung der im Vertrag und Zusatzvertrag bezeichneten Personen werden im anderen Vertragsstaat anerkannt.

(2) Die Anerkennung darf nur versagt werden, wenn sie der öffentlichen Ordnung des Vertragsstaates widerspricht, in dem die Entscheidung oder der Bescheid anerkannt werden soll.

(3) Die nach Absatz 1 anerkannten vollstreckbaren Entscheidungen und Bescheide werden im anderen Vertragsstaat vollstreckt. Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach den Rechtsvorschriften, die in dem Vertragsstaat, in dessen Gebiet vollstreckt werden soll, für die Vollstreckung der in diesem Staat erlassenen entsprechenden Entscheidungen und Bescheide gelten. Die Ausfertigung der Entscheidung oder des Bescheides muß mit der Bestätigung ihrer Vollstreckbarkeit (Vollstreckungsklausel) versehen sein.

Artikel 7

Dieser Zusatzvertrag wird für die Dauer der Gültigkeit des Vertrages geschlossen.

Artikel 8

Dieser Zusatzvertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Bundesregierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden, eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 9

(1) Dieser Zusatzvertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Artikel 5 und 6 dieses Zusatzvertrages treten mit dem ersten Tage des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden; die übrigen Bestimmungen dieses Zusatzvertrages treten nach Austausch der Ratifikationsurkunden mit Wirkung vom 1. September 1964 in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten diesen Zusatzvertrag unterschrieben und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Wien, am 7. Februar 1969 in zwei Urschriften.

Für die
Republik Österreich:
Dr. Kurt Waldheim

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Josef Löns

Erläuternde Bemerkungen

Aus den bisherigen Erfahrungen bei der Durchführung des Vertrages mit der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 7. Mai 1963, BGBl. Nr. 218/1964, in beiden Vertragsstaaten hat sich die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit herausgestellt, diesen Vertrag in einigen Punkten zu ergänzen. In der Zeit vom 22. bis 24. September 1965 fanden daher in München Verhandlungen zwischen einer Delegation der Republik Österreich und einer Delegation der Bundesrepublik Deutschland statt, die zur Paraphierung des Entwurfes eines Zusatzvertrages führten. Der Vertragsentwurf wurde einer Begutachtung durch die in Betracht kommenden Stellen unterzogen. Als Ergebnis hat Artikel 6 über die Vollstreckung von Urteilen und Bescheiden im jeweiligen anderen Vertragsstaat den derzeitigen Wortlaut erhalten. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist folgendes zu bemerken:

Durch Artikel 1 werden die Anspruchsberechtigten nach dem österreichischen Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in den Vertrag vom 7. Mai 1963 einbezogen.

Durch Artikel 2 werden Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland Wehrdienst oder einen gleichartigen Dienst geleistet haben und wegen eines zeitlichen Zusammenhanges einer Gesundheitsschädigung mit der Wehrdienstleistung einen befristeten Anspruch auf Heilbehandlung nach dem deutschen Bundesversorgungsgesetz haben, in den Vertrag einbezogen. Artikel 2 sieht weiters vor, daß beim eventuellen Eintritt einer analogen Rechtslage in Österreich in gleicher Weise vorgegangen werden soll.

Zu Artikel 3: Zuzufolge Artikel 2 und 3 des Vertrages vom 7. Mai 1963 hätten sich die Versorgungsberechtigten mit ständigem Aufenthalt im anderen Vertragsstaat auch bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Heimatstaat an die nach ihrem ständigen Aufenthalt zuständige Stelle (Landesinvalidenamt, Versorgungsamt) zu wenden, wenn sie eine Heil- oder Krankenbehandlung in Anspruch nehmen wollen. Im Interesse einer Vereinfachung werden sich diese Personen während eines vorübergehenden Aufenthaltes im Heimatstaat unmittelbar an die zuständige Stelle ihres Heimatstaates wenden können. Dies soll auch dann gelten, wenn sie sich nur wegen der Durchführung einer Heil-

behandlung vorübergehend in ihren Heimatstaat begeben. Von Bedeutung wird dies insbesondere für jene Versorgungsberechtigten sein, die in den grenznahen Gebieten des anderen Staates wohnen. Österreichischerseits findet diese Regelung nur auf Beschädigte Anwendung, weil die Krankenbehandlung der Kriegshinterbliebenen in Österreich im Wege einer Krankenversicherung (§§ 68 ff. KOVG. 1957) geregelt ist, die aber einen ständigen Aufenthalt in Österreich zur Voraussetzung hat. In der Bundesrepublik Deutschland erhalten die österreichischen Kriegshinterbliebenen die Krankenbehandlung gemäß Artikel 6 des Vertrages vom 7. Mai 1963.

Zu Artikel 4: Durch diesen Artikel werden die deutschen Beschädigten mit ständigem Aufenthalt in Österreich, deren Erwerbsfähigkeit um wenigstens 70 v. H. gemindert ist, hinsichtlich der tariflichen Gebühren, die für die Ausstellung und jährliche Verlängerung der besonderen Ausweise für die Inanspruchnahme von Fahrpreisermäßigungen zu entrichten sind, den österreichischen Beschädigten gleichgestellt. Der Aufwand hierfür wird von der Bundesrepublik Deutschland jährlich voll ersetzt werden.

Zu Artikel 5: Den Versorgungsberechtigten, die sich im Gebiete des anderen Vertragsstaates aufhalten, wird durch diese Bestimmungen die Geltendmachung und weitere Verfolgung ihrer Versorgungsansprüche dadurch erleichtert werden, daß sie ihre Eingaben bei der in Betracht kommenden Stelle des Aufenthaltsstaates einbringen können. Diese Stelle ist verpflichtet, die Eingabe sofort an die zuständige Stelle des Heimatstaates weiterzuleiten.

Zu Artikel 6: Mit diesen Bestimmungen wird eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, Entscheidungen auf dem Gebiete der Kriegsopferversorgung auch im anderen Vertragsstaat vollstrecken zu können. Im wesentlichen wird es sich hierbei um die Hereinbringung von zu Unrecht empfangenen Versorgungsbezügen handeln.

Die Artikel 7 bis 9 enthalten die Bestimmungen über die Dauer der Gültigkeit des Zusatzvertrages, die Berlinklausel, die Ratifikation und das Inkrafttreten.

Die Durchführung des Zusatzvertrages wird weder einen erhöhten finanziellen Aufwand des Bundes noch einen Verwaltungsmehraufwand zur Folge haben.